



Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz

aktuell

IMPULSE + LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

MITARBEITENDE SENSIBILISIEREN

Mehr Sicherheit beim Bergwandern durch
professionelle Planung **S. 3**

TOP-THEMA

BRANDSCHUTZ BEI DETAILLISTEN

Mit diesem Brandschutzpaket haben Sie
alle Gefährdungen im Griff. **S. 6**

BRIEFING FÜR SICHER- HEITSBEAUFTRAGTE

Mit dieser Checkliste wissen Ihre SiBe,
worauf sie speziell zu achten haben. **S. 8**



“ Wecken Sie
das Sicherheits-
bewusstsein –
am Arbeitsplatz,
aber auch in der
Freizeit. ”



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit



Sabine Kurz
(SK)

Fachjournalistin für Arbeitssicherheit

Sabine Kurz, Journalistin, Blattmacherin und Buchautorin, hat Psychologie studiert und berät, konzipiert und schreibt seit vielen Jahren erfolgreich zu den Themen Arbeitssicherheit, Elektrosicherheit, Medizin und Gesundheitspolitik sowie Psychologie. Sie arbeitet für Zeitschriften, grosse Verbände und Unternehmen.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Anregungen!
Senden Sie diese doch bitte an
redaktion@safetyxperts.de.

Risiken kennen, ohne ängstlich zu werden

Liebe Leserin, lieber Leser,

das wichtigste Ziel von uns Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzfachleuten ist und bleibt es, das Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeitenden aufzubauen und zu stärken. Ein solches Safety-Mindset, wie man heute sagt, befähigt die Menschen, die in Instruktionen vermittelten Risiken zu erkennen und darauf angemessen, also sicherheitsbewusst, zu reagieren.

Wirklich entscheidend aber ist, dass die Beschäftigten die Erkenntnisse aus solchen Sicherheitsregeln auch selbstständig auf neue Gefährdungen und neue Risiken übertragen können. Als SiBe wissen Sie nur zu genau, dass es beim Schaffen immer wieder zu riskanten Situationen kommt, die allfällig so noch nie aufgetreten sind. Die bekannte Kampagne „Stopp sagen bei Gefahr“ zielt genau darauf ab. Wenn es brenzlich wird, sollte man lieber unterbrechen als den Helden zu spielen, das findet auch

Sabine Kurz

Sabine Kurz

Weitere FachredaktorInnen des SafetyXperts-Teams



Dr. Robert Kaufmann
(RK)

Der Mann der Praxis: Als Leiter eines Forschungslabors und Sicherheitsbeauftragter mit mehr als 30 Jahren Berufserfahrung kennt Dr. Robert Kaufmann die alltäglichen Tücken und Herausforderungen.

Theorie ist das eine, aber echte Praxistipps und Lösungen für die Umsetzung mit anderen Fachleuten zu teilen ist ihm ein primäres Anliegen.



Rafael de la Roza
(dLR)

Der Pragmatiker: „Fachchinesisch ist mir fremd, damit ist niemandem geholfen.“ Rafael de la Roza versteht es, komplizierte Sachverhalte leicht verständlich auf den Punkt zu bringen, sodass praktisch Schaffende vor Ort Massnahmen schnell umsetzen können.



Dr. Mikko Borkircher
(MB)

Immer top informiert: Dr. Mikko Borkircher ist seit mehr als 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Chemie sowie in der Metall- und Elektroindustrie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz und hat frühzeitig Informationen zu Änderungen.



Onlinebereich

Nutzen Sie mehr als 650 Checklisten, Muster, Vorlagen und Lehrvideos unter safetyxperts.de/login



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Mehr Sicherheit beim Bergwandern durch professionelle Planung

Die Schweizer sind ein Volk von Wanderern. Jeder Zweite über 15 Jahre ist regelmässig in den Bergen unterwegs – und das nicht selten ohne richtige Vorbereitung und ohne geeignete Ausrüstung. So viel Leichtsinn endet Jahr für Jahr für gegen 37'000 Menschen mit oft schweren Verletzungen und für rund 50 Freizeitsportelnde tödlich. Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden deshalb, warum und wie man sich auf eine Wandertour vorbereiten sollte. (SK)

Die Zahl der Freizeitunfälle ist in den vergangenen Jahren so stark gestiegen, dass die daraus folgenden teils längeren Absenzen oder sogar bleibenden Invaliditäten allfällig zu einem Problem für die Unternehmen werden. Als SiBe können Sie viel dazu beitragen, dass die Schaffenden sich auch im Privatleben sicherheitsbewusster verhalten.

Realistische Selbsteinschätzung ist Voraussetzung für sicheren Freizeitsport

Wandern kann jeder, der gehen kann – so denken leider auch allzu viele Schweizerinnen und Schweizer. Beim Bergwandern kommt es aufgrund solcher Fehleinschätzungen gar nicht so selten dazu, dass die Bergrettung Personen in Flip-Flops und ohne Proviant aus der Höhe retten muss.

Dabei wissen erfahrene Bergwandernde sehr genau, dass man gut ausgerüstet, trittsicher, schwindelfrei und fit genug sein muss, um die jeweils geplante Strecke bewältigen zu können. Dazu gehört auch, die Höhenmeter zu bedenken, die man erklimmen muss. Gibt es Angaben zu den Wegverhältnissen? Steile und unebene Wege mit Wurzeln und Steinen, hohe Stufen und ausgesetzte Stellen erhöhen die Anforderungen an die Wandernden und die Unfallgefahr.

Auf der Website sicher-bergwandern.ch kann man einen Leistungs-Selbsttest  <https://bit.ly/3T3VD8g> durchführen.

Herausfinden, ob die Wanderroute geeignet ist

Die Ziele beim Bergwandern sind individuell unterschiedlich. Häufig ist die Freude an der sportlichen Betätigung im Freien zentral, in anderen Fällen suchen die Wandernden besonders schöne Landschaften und spektakuläre Ausblicke. Gerade Letzteres bedeutet oft, dass man schwierige Routen gehen muss.

Die Auswahl ist bei 65'000 km Wanderwegen in der Schweiz enorm. Allein die Bergwanderwege umfassen 24'000 km. Nicht immer lässt sich abschätzen, wie hoch die Anforderungen dort sind. Weil dieses Problem viele Wanderbegeisterte betrifft, hat die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) zusammen mit dem Verband Schweizer Wanderwege und der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) eine Methode zur Beurteilung von Wanderwegen entwickelt. Zuerst begehen geschulte Personen die Routen. Sie bewerten die Schwierigkeiten auf jeder Etappe und stufen den jeweiligen Wegeabschnitt u. a. als „gefährlich“ oder „technisch anspruchsvoll“ ein. Als gefährlich gilt etwa ein Weg mit Absturzgefahr, technisch anspruchsvoll sind unebene Wege, auch über Geröll oder Blöcke, solche mit hohen Stufen oder Kletterpassagen.

Die neue Methodik zur Bewertung von Wanderwegen sieht sich nicht in Konkurrenz zu den bekannten Kategorien der Schweizer Wanderwege (gelb, weiss-rot-weiss und weiss-blau-weiss), sondern als Ergänzung. So mag ein weiss-rot-weiss markierter Berg-

wanderweg zwar technisch einfach zu begehen sein, der steile Abhang neben dem Weg erhöht die Unfallgefahr dennoch erheblich, besonders für Kinder und Ältere. Die neuen Informationen sind also für viele Wandernde relevant. Die Angaben zu den Routen will die BFU zeitnah veröffentlichen.

Kurzcheck für sichere Touren

- Routenverlauf festlegen: Immer im Vorhinein alternative Wege suchen, falls man ermüdet oder das Wetter sich ändert.
- Zeitreserven einplanen: Passiert Unvorhergesehenes oder wandern Kinder und Ältere mit, ist ein Extra-Puffer hilfreich.
- An- und Rückreise: Fahren Bus, Postauto und Seilbahn wie geplant zur gewünschten Zeit, auch im Frühjahr und Herbst?

Richtig planen anhand der Leistungsfähigkeit

An vielen Bergwanderwegen gibt es steile, schmale oder exponierte Abschnitte. Um sie problemlos zu begehen, benötigt man Trittsicherheit und Schwindelfreiheit. Um sich nicht zu überfordern, sollte man nicht nur die Weglänge berücksichtigen, sondern auch die Zeit berechnen, die man voraussichtlich für die Wanderung benötigt. Für reine Wegezeiten ohne Pausen nutzen erfahrene Wandernde diese Faustregel:

- **Aufstieg:** 15 min für 100 Höhenmeter plus 15 min für jeden km Horizontaldistanz
- **Abstieg:** 15 min für 200 Höhenmeter plus 15 min für jeden km Horizontaldistanz

Eine gute Ausrüstung sollte selbstverständlich sein. „Feste Wanderschuhe mit griffigem Profil, warme und wetterfeste Kleidung, Karte und Proviant sind Voraussetzung“, sagen etwa die Expertinnen und Experten von „Sicher Bergwandern“. Sonnenschutz, auch im Winter, sowie ein ausreichender Vorrat an Mineral oder isotonischen Getränken sind ebenfalls unverzichtbar.



Fazit

Wer vor einer Bergwanderung den Routenverlauf so festlegt, dass Änderungen stets möglich sind, wer Zeitreserven einplant und Rücksicht auf Kinder und Ältere nimmt, hat schon viel für die Sicherheit getan.



Download-Tipp

Entwicklung einer Beurteilungsmethodik für Wanderwege der BfU:  <https://bit.ly/4lexFDb>
Planungshilfe für sichere Wanderungen:
 <https://bit.ly/469v7SI>

„Schwierige Mitarbeitende“? Wer ADHS hat, wird beim Schaffen nicht immer zum Problem

Die Welt ist bunt und die Menschen vielfältig, das wissen wir heute nicht nur durch Medienberichte. Arbeitgebenden und Arbeitssicherheitsfachkräften ist bewusst, dass manche Mitarbeitenden so speziell sind, dass dies am Arbeitsplatz zur Herausforderung werden kann. Personen mit Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) lassen sich trotz individueller Probleme in den Arbeitsalltag integrieren. (SK)

Die Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung, abgekürzt ADHS, ist wesentlich weiter verbreitet, als viele Menschen annehmen. In Grossbritannien und den USA haben sich viele Prominente dazu bekannt, mit ADHS zu leben. Dem zappeligen kanadischen Schauspieler Jim Carrey etwa glaubt man seine psychischen Herausforderungen sofort. Aber nicht nur aus Film und Fernsehen bekannte Personen sind betroffen.

Auch Richard Branson, der Unternehmer und Gründer der Virgin Group, hat ADHS – und sieht die vermeintliche Störung als Teil seines Erfolgsrezepts. Elon Musk, der öffentlich über Eigenschaften einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS, „Asperger-Syndrom“) gesprochen hat, soll nach Medienspekulationen eher ADHS-Züge aufweisen. Im deutschsprachigen Raum haben u. a. Comedian Oliver Pocher und Schauspielerin Nora Tschirner Andeutungen gemacht, die auf ADHS schliessen lassen.

Gemeinsam sind diesen Menschen zwei Eigenschaften: Sie sind von ADHS betroffen und sie sind allesamt höchst erfolgreich.

Typische Probleme von Personen mit ADHS

Obwohl es viele – nicht nur prominente – Beispiele dafür gibt, dass ADHS-Betroffene beruflich erfolgreich sind, stossen sie am Arbeitsplatz nicht selten auf Herausforderungen und Skepsis oder Unverständnis. Denn Aufmerksamkeit, Organisation und Impulskontrolle funktionieren oft anders als erwartet.

Die folgenden Schwierigkeiten sind häufig:

1. Konzentrationsprobleme

- Schwierigkeiten, sich über längere Zeit auf eine Aufgabe zu konzentrieren
- Ablenkbarkeit durch Geräusche, Gespräche oder visuelle Reize

2. Schwierigkeiten bei Zeitmanagement und Organisation

- Probleme, Aufgaben zu priorisieren und Deadlines einzuhalten
- Unordnung im Arbeitsumfeld oder bei der Dokumentation

3. Impulsivität

- Unkonventionelles Verhalten, das vom Umfeld als nicht angemessen erlebt wird, etwa spontane Zwischenrufe in Meetings
- Übereilte Reaktionen oder Entscheide, die später rückgängig gemacht werden müssen

4. Vergesslichkeit und Unzuverlässigkeit

- Vergessen von Terminen, Aufgaben oder E-Mails

5. Schnelle emotionale Überlastung

- Frustration wegen der eigenen Leistung bei berechtigter Kritik

6. Soziale Schwierigkeiten

- Missverständnisse mit Teammitgliedern wegen Impulsivität oder fehlender „Filter“
- Schwierigkeiten mit Hierarchien oder Teamregeln



Medikamente schwächen die Symptome von ADHS ab. Unterstützung am Arbeitsplatz ist und bleibt trotzdem wichtig.

So unterstützen Sie ADHS-Betroffene am Arbeitsplatz

Wer von ADHS betroffen ist, kann sehr speziell reagieren. Das macht ein Zusammenleben oft schwierig. Daher passt allfällig nicht jeder Betroffene ins Team. Doch gibt es viele Möglichkeiten, Mitarbeitende mit ADHS zu integrieren:

1. Gestaltung der Arbeitsumgebung

- Ruhiger Arbeitsplatz etwa im Einzelbüro oder Homeoffice
- Klare visuelle Struktur (z. B. Whiteboard, To-Do-Listen, Agenden, Kalender)

2. Anpassung der Arbeitsorganisation

- Flexible Arbeitszeiten, um Ablenkungen zu reduzieren
- Kurze, klare Beschreibung von Aufgaben

3. Nutzung technischer Hilfsmittel

- Zeitmanagement mit Erinnerungsfunktion, Kalender-Apps

4. Soziale Unterstützung

- Verständnis der Kader und Linienvorgesetzten, konstruktives Feedback

5. Beachtung des rechtlichen Rahmens

- In der Schweiz gibt es keine spezifischen, aber grundlegende gesetzliche Bestimmungen, die ADHS-Betroffenen Schutz bieten – vor allem im Rahmen des Diskriminierungsschutzes, des Gleichstellungsgesetzes und der Invalidenversicherung (IV).



Fazit

Mit Aufgaben, die an ihre Stärken angepasst sind, Verständnis im Team und einer individuell gestalteten Arbeitsumgebung können Menschen mit ADHS am Arbeitsplatz sehr erfolgreich sein – und mit ihrer Kreativität und Energie sogar die anderen „anstecken“.



Warum Sie flüssiggasbetriebene Gabelstapler unbedingt regelmässig warten lassen müssen

Nur dem Einsatz der Rega und der sofortigen Versorgung in einem Spital haben 2 Arbeiter ihr Leben zu verdanken, die in einer Lagerhalle giftiges Kohlenstoffmonoxid (CO) eingeatmet hatten. Die beiden Männer verpackten dort Waren, als der eine von ihnen seinen Kollegen plötzlich bewusstlos am Boden liegen sah. (dIR)

Der Arbeiter alarmierte sofort die Ambulanz. Als die Rettungskräfte eintrafen, schlugen die CO-Melder an, die diese standardmässig mit sich führen. Damit lag eine CO-Vergiftung als Ursache nahe. Der Notarzt ordnete daher den umgehenden Transport der beiden Männer in ein Spital an. Woher aber kam das gefährliche Gas in einer solch hohen Dosis?

Schuld waren Wartungsfehler

Der Verdacht fiel auf 2 flüssiggasbetriebene Gabelstapler, die in der Halle im Einsatz waren. Daher wurden noch am selben Tag Abgasmessungen an den beiden Geräten durchgeführt. Ergebnis: ein deutlich überhöhter CO-Gehalt. Damit stand die Ursache der Vergiftung fest. Dennoch blieben Fragen: Wie war es zu diesen hohen CO-Werten im Abgas der Stapler gekommen? Und wie konnte das in der grossen Halle zu einer gefährlichen CO-Konzentration in der Atemluft führen?

Beide Stapler wurden von einer externen Firma regelmässig gewartet und geprüft. Die letzten Abgasuntersuchungen (AU) lagen 6 Monate zurück. Beide Stapler hatten die AU bestanden, wenn auch der eine nur knapp unter dem zulässigen Grenzwert lag. Im Wartungsbericht der Firma war dokumentiert, dass man den Stapler eingestellt hatte, die Zündkerzen und Zündkabel jedoch erneuerungsbedürftig waren. Der AU-Bericht desselben Tages enthält diese Hinweise aber nicht. Vielmehr stand darin, dass der Stapler weiterbetrieben werden dürfe.

Überprüfen Sie immer die Prüfberichte

Ein Sachverständigengutachten brachte schliesslich bei beiden Staplern gravierende Wartungsmängel ans Licht, die letztendlich zu den überhöhten CO-Werten im Abgas geführt hatten. Bei dem einen Stapler waren Luftfilter und Mischer verdeckt, die Zündkerzen abgenutzt und der Verdampfer defekt. Darum lag hier der CO-Gehalt um den Faktor 100 über dem zulässigen Wert. Kaum

besser sah es bei dem zweiten aus; auch dieser wies einen 25-fach höheren CO-Wert auf als erlaubt.

Dem Sicherheitsverantwortlichen beim Lagerbetreiber hätten die Mängel auffallen müssen, wenn er die Prüfberichte der Wartungsfirma und den AU-Bericht sorgfältig gelesen hätte. Das heisst: Wenn laut AU-Bericht der Stapler weiterbetrieben werden durfte, laut Wartungsbericht aber zuvor die Zündkerzen und -kabel zu erneuern waren, hätte er dem nachgehen und den Widerspruch klären müssen, bevor die Stapler weiter eingesetzt wurden. Dies hätte die Vergiftung verhindern können.

SWISSLIFTER-Sicherheits-Check

Die Suva betont: Der reibungslose Einsatz von Staplern hängt entscheidend von der Instandhaltung ab. Deshalb empfiehlt sie den Sicherheits-Check für Stapler, der eine Prüfung des Fahrzeugs und aller wichtigen Sicherheitsfunktionen umfasst. Er wurde vom Schweizerischen Hubstapler-Verband (SWISSLIFTER) geschaffen, einer Vereinigung von mehreren Staplerlieferanten der Schweiz.



Der Sicherheitsverantwortliche muss die Prüfberichte der Wartung aufmerksam lesen.



Fazit

Lesen Sie die Wartungsberichte immer mit grösster Aufmerksamkeit und sorgen Sie dafür, die darin empfohlenen Massnahmen durchgeführt werden.

Zeigefinger am Bandmesser fast abgetrennt

Ein Beschäftigter sollte Schaumstoffplatten an einem Bandmesser längs zuschneiden. Dabei geriet er mit dem Zeigefinger in das Sägeband, sodass der Finger fast vollständig abgetrennt wurde. (dIR)

Die Bandsäge hatte nur einen relativ kurzen Maschinentisch. Zur Führung der langen Platten stand der Maschinenbediener deshalb rechts vom eigentlichen Bedienplatz an der Längsseite der Platten. Von jeder Platte wurden entlang eines fest installierten Anschlags jeweils 5 mm abgesägt. Als sich eine Platte verklemmte, drückte der Maschinenbediener sie mit grosser Kraft an. Dadurch kam diese schlagartig frei und der Mann rutschte aufgrund der plötzlich ausfallenden Gegenkraft mit dem Zeigefinger in das Sägeband.



Fazit

Dieser Unfall wäre vermeidbar gewesen, wenn die Verdeckung des Sägebands auf die Werkstückdicke eingestellt gewesen wäre. Ausserdem muss der Maschinenbediener immer einen sicheren Standplatz einnehmen und die Hände aus dem Gefahrenbereich fernhalten. Bei kleinen Werkstücken: Schiebestock nutzen.

Ob Detaillist oder Filialist: So haben Sie den Brandschutz sicher im Griff

30.04.2025: Ein Grossbrand zerstört einen Supermarkt im norddeutschen Lengerich. Die Feuerwehr kann mit den 60 Einsatzkräften vor Ort nicht verhindern, dass die Flammen auf ein anstossendes Gebäude übergreifen. Verletzte gibt es nicht, aber der Sachschaden geht in die Millionenhöhe. Die Brandursache stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. (dIR)

Brände in Gewerbebetrieben verursachen Jahr für Jahr immense Schäden. Oft genug sind dabei neben den Beschäftigten auch andere Anwesende in Gefahr. Auslösendes Moment ist oft die Missachtung der einfachsten Gebote des Brandschutzes, etwa das gedankenlose Abstellen von Spraydosen auf Heizkörpern.

Als SiBe sollten Sie daher alle denkbaren Brandursachen im Auge behalten und diese so weit wie möglich beseitigen. Das reicht vom aufgebeigten Verpackungsmaterial bis zu Verstössen gegen das Rauchverbot.

Brandschutz: nur im Paket zu haben

Eines vorweg: Wirksamen Brandschutz können Sie nicht durch isolierte Einzelmassnahmen erreichen, sondern nur als Paket aus unterschiedlichen und sorgfältig aufeinander abgestimmten baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen.

Baulicher Brandschutz

Am Anfang stehen die Massnahmen des baulichen Brandschutzes. Die Grundlage hierfür sind die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Dabei sind 3 Anforderungen an jedes Gebäude zentral:

- die Standsicherheit (Statik), zeitlich begrenzt auch im Brandfall,
- der Schutz der Personen im Gebäude und
- die Sicherstellung eines wirksamen Löscheinsatzes.

Mit dem baulichen Brandschutz haben Sie als SiBe in der Regel wenig zu tun. Wenn aber etwa Umbaumassnahmen anstehen, sind häufig auch die Brandschutzmassnahmen anzupassen. Stellen Sie dann sicher, dass man Sie frühzeitig beizieht, um zusammen mit den anderen internen (z. B. Filialleitung) und externen Beteiligten (Feuerwehr) die veränderte Risikolage zu bewerten. Zu diesen können z. B. auch Kader gehören.

Technischer Brandschutz

Der technische Brandschutz umfasst

- Massnahmen zur Branderkennung und Brandmeldung sowie
- Brandbekämpfungseinrichtungen.

Bei der Branderkennung und -meldung unterscheidet man zwischen manueller Brandmeldung (Telefon, Brandmelder) und automatischer Brandmeldung.

Manuelle Brandmeldeeinrichtungen sind nur dort zweckmässig, wo auch Mitarbeitende anwesend sind. Da dies aber in Handelsbetrieben ausserhalb der Öffnungszeiten in der Regel nicht der Fall ist, kommen Sie hier ohne automatische Brandmeldeanlagen nicht aus.

Automatische Brandmeldeeinrichtungen können mehrere Funktionen erfüllen, beispielsweise Melden und Alarmieren, Öffnen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Auslösen von Löschvorrichtungen.

Welche Art von Meldeeinrichtungen (z. B. Wärme-, Rauch- oder Flammenmelder) für Ihren Betrieb am besten geeignet ist, hängt von der Art und der Menge der dort vorhandenen brennbaren Stoffe ab. Die richtige Auswahl ist Expertensache – lassen Sie sich dabei von Ihrer kantonalen Feuerwehr oder einem spezialisierten Brandschutzfachbetrieb beraten.

Brandbekämpfungseinrichtungen wie z. B. Feuerlöscher und Wandhydranten dienen in erster Linie der Selbsthilfe bei der Brandbekämpfung durch anwesende Personen. Sie müssen ebenso wie manuelle Brandmelder gut sichtbar und leicht zugänglich sein. Kennzeichnen Sie deren Standorte mit den entsprechenden Brandschutzzeichen, z. B. für „Feuerlöscher“ oder „Löschschlauch“ nach der Schweizer Norm SN EN ISO 7010. Sie legt die Sicherheitszeichen-Symbole von Rettungsschildern, Brandschutzschildern, Verbots-, Warn- und Gebotsschildern fest.



Technischer Brandschutz – mehr als nur Feuermelder!

Organisatorischer Brandschutz: die 8 wichtigsten Massnahmen

Der bauliche und der technische Brandschutz sind durch organisatorische Brandschutzvorkehrungen zu vervollständigen. Zentral sind dabei die folgenden 8 Massnahmen.

1. Beugen Sie der Brandentstehung vor

Das Wichtigste dabei ist: Lassen Sie brennbare Stoffe und Zündquellen nicht zusammenkommen. Wenn nicht zu vermeiden ist, dass Sie grössere Mengen brennbarer oder leicht entzündlicher Stoffe lagern (müssen), sollten Sie das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer obligatorisch unterbinden. Kennzeichnen Sie dazu die „verbotenen Zonen“ mit dem Zeichen für „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ nach SN EN ISO 7010.

Was Sie beim Umgang mit den wichtigsten Brandauslösern beachten sollten

- Leicht entzündliche Stoffe wie z. B. brennbare Flüssigkeiten: Lagern Sie solche Stoffe in feuersicheren Räumen ohne Zündquellen. Untersagen Sie dort den Umgang mit offenem Licht oder Feuer und bringen Sie entsprechende Verbotsschilder an.
- Kehricht und Reste leicht entzündlicher Stoffe wie etwa gebrauchtes Verpackungsmaterial: Entfernen Sie dieses (mindestens) täglich.

- Putzmaterial (Putzlumpen, Putzwolle), das mit brennbaren Stoffen getränkt ist: Entsorgen sie dies in feuersicheren Kehrichtbehältern.
- Elektrische Betriebsmittel: Lassen Sie elektrische Geräte und Anlagen durch eine ausgewiesene Elektrofachkraft als „befähigte Person“ regelmässig prüfen. Ziehen Sie defekte Geräte sofort aus dem Verkehr.
- Leuchten und Strahler: Sorgen Sie für eine ausreichende Distanz zu brennbaren Stoffen, speziell bei Punktstrahlern. Richtwert: mind. 50 cm (Bedienungsanleitung beachten!).
- Druckgasdosen: Nicht auf Heizkörper stellen und nicht der Sonnenbestrahlung (z. B. in Schaufenstern) aussetzen. Beschränken Sie die Menge im Verkaufsraum auf den voraussichtlichen Tagesbedarf.

2. Treffen Sie Vorsorge für die Menschenrettung

An erster Stelle stehen dabei die Fluchtwege und Notausgänge. Die Anforderungen dazu sind in der Brandschutzrichtlinie der VKF „Kennzeichnung von Fluchtwegen – Sicherheitsbeleuchtung – Sicherheitsstromversorgung“ niedergelegt.

Halten Sie Flucht- und Rettungswege stets frei und engen Sie sie nicht ein, z. B. durch abgestellte Gegenstände. Gleiches gilt für die Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.

Fluchtwege in Verkaufsräumen müssen Sie durch das beleuchtete Sicherheitszeichen „Rettungsweg“ kennzeichnen; von jeder Stelle der Verkaufsräume muss mindestens eines zu sehen sein.

3. Organisieren Sie die Brandbekämpfung

Damit man einen Brand möglichst schon im Entstehungsstadium löschen kann, sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen erforderlich. Ihre Art und notwendige Anzahl sowie die wiederkehrenden Prüfungen sind in der Brandschutzrichtlinie der VKF „Löscheinrichtungen“ festgelegt.

- Verkaufsgeschäfte sowie Industrie-, Gewerbe- und Lagerbauten mit einer Fläche > 1'200 m² sind mit Wasserlöschposten und Handfeuerlöschern auszustatten.
- Verkaufsräume, Industrie-, Gewerbe- und Lagerbauten mit einer Fläche von ≤ 1'200 m² sowie Verkaufsräume mit einer Auslegung für ≤ 300 Personen benötigen nur Handfeuerlöscher.

4. Erstellen Sie eine Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung fasst alle im Brandfall wichtigen Informationen und Regelungen zusammen. Instruieren Sie zusätzlich Ihr Mitarbeitenden bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über

- die Brandschutzordnung, das Verhalten bei einem Brand sowie
- die Lage sowie die Bedienung der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen.

Die Inhalte der Brandschutzordnung richten sich nach an den Vorschriften und Richtlinien der VKF aus.

5. Entwickeln Sie einen Alarmplan

Der Alarmplan soll die schnelle Alarmierung der Löschkräfte und anderer wichtiger Stellen und Personen (etwa Feuerwehrlotsen) gewährleisten. Er enthält Angaben über Alarmierungsmittel, Alarmzeichen und die zur Auslösung des Räumungsalarms befugten Personen und sollte mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt werden.

6. Erstellen Sie einen Flucht- und Rettungsplan

Nach der Brandschutzrichtlinie „Kennzeichnung von Fluchtwegen – Sicherheitsbeleuchtung – Sicherheitsstromversorgung“ der VKF müssen Sie einen Flucht- und Rettungsplan aufstellen, wenn Lage, Ausdehnung und Nutzung der Arbeitsstätte es erfordern. Das ist auch der Fall, wenn regelmässig betriebsfremde Personen und Kundschaft anwesend sind.

Hinweis: Brandschutzordnung, Alarm-, Flucht- und Rettungsplan können Sie auch als übergreifende betriebliche Regel zusammenfassen.

Für Flucht- und Rettungspläne in Verkaufsstätten, insbesondere in grossflächigen Verkaufsräumen etwa von Supermärkten oder Baumärkten, sollten Sie u. a. folgende Anforderungen beachten:

- Stellen Sie die Erkennbarkeit von Flucht- und Rettungsplänen bei Ausfall der Stromversorgung durch Verwendung lang nachleuchtender Materialien oder Beleuchtung sicher.
- Halten Sie Flucht- und Rettungspläne immer auf dem aktuellen Stand, z. B. nach veränderter Anordnung von Regalreihen oder An- und Umbaumassnahmen.
- Der Flucht- und Rettungsplan sollten mindestens das Format DIN A3 aufweisen. Er ist an gut sichtbarer Stelle, möglichst in den Eingangsbereichen, auszuhängen.

7. Organisieren Sie Brandschutzübungen

Gerade bei einem realen Notfall müssen alle Mitarbeitenden einen klaren Kopf behalten und genau wissen, wie sie sich zu verhalten haben. Räumungs- und Evakuierungsübungen auf der Grundlage des Flucht- und Rettungsplans sind dabei ein probates Hilfsmittel, um konkrete Verhaltensweisen und Abläufe einzuüben, Unsicherheiten abzubauen und Fehler und Unstimmigkeiten aufzudecken. Wie häufig und in welchem Umfang sie durchzuführen sind, sollten Sie gemeinsam mit der Feuerwehr festlegen.

8. Bestellen Sie einen Brandschutzbeauftragten

Gemäss VKF „Brandschutznorm“ (H, Art, 56) muss der Arbeitgeber einen Brandschutzbeauftragten bestellen, „wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse des Betriebes es erfordern“. Dieser Brandschutzbeauftragte ist für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Der Arbeitgeber beauftragt dafür eine qualifizierte Person, in der Regel eine dafür ausgebildete, betriebsinterne Brandschutz-Fachkraft. Voraussetzung für die Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter ist mindestens der Abschluss einer Berufsausbildung sowie eine spezifische Brandschutzbeauftragten-Ausbildung.



Fazit

Wirksamer Brandschutz ist gerade in Handelsbetrieben mit Kundenverkehr unverzichtbar. Wenn Sie die gegebenen Hinweise umsetzen, sind Sie für den Ernstfall bestens gerüstet.



Download-Tipp

Neben vielen anderen Veranstaltungen bietet auch die VKF verschiedene Ausbildungen im Bereich Brandschutz an:
 <https://www.vkfausbildung.ch/>

Checkliste für Sicherheitsbeauftragte

Damit die Sicherheitsbeauftragten ihre Funktion wirksam ausführen können, sollten Kader oder spezielle Sicherheitsfachkräfte möglichst konkrete Aufgaben an sie delegieren. Die folgende Checkliste kann dabei die Leitplanken setzen. (dIR)

Eine Checkliste als Richtschnur ist wichtig, damit SiBe genau wissen, worauf sie bei ihrer Aufgabe achten sollen. Diese Checkliste kann natürlich individuell so erweitert werden, dass die

speziellen Gefährdungen in Ihrem Betrieb möglichst präzise abgedeckt sind. Bei allen Ja-Antworten sollten Sie umgehend für Abhilfe sorgen!

Checkliste: Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten 		
Frage	Antwort	
	Ja	Nein
Arbeitsplätze und Verkehrswege		
1. Gibt es Arbeitsplätze, die nicht ordnungsgemäss aufgeräumt sind (z. B. Werkzeuge nicht am vorgesehenen Platz)?	☐	☐
2. Gibt es Stolperstellen oder Rutschgefahren?	☐	☐
3. Gibt es Arbeitsplätze oder Verkehrswege, bei denen die Beleuchtung nicht ausreichend oder defekt ist?	☐	☐
4. Sind Verkehrswege für Personen und Fahrzeuge nicht oder nicht klar erkennbar markiert?	☐	☐
5. Gibt es defekte Treppen oder Geländer?	☐	☐
6. Gibt es Luken oder sonstige Bodenöffnungen, die nicht gegen Hineinfallen gesichert sind?	☐	☐
7. Fehlen Warn- oder Verbotsschilder (z. B. Zugangsbeschränkungen) oder Sicherheitskennzeichnungen?	☐	☐
8. Wird an feuergefährdeten Orten geraucht?	☐	☐
Flucht- und Rettungswege		
9. Sind Rettungs- und Fluchtwege mangelhaft gekennzeichnet?	☐	☐
10. Sind sie durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert?	☐	☐
11. Sind Türen in Notausgängen von innen oder aussen verstellt bzw. blockiert?	☐	☐
12. Fehlen obligatorische Aushänge (Brandschutzplan, Flucht- und Rettungsplan, Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen)?	☐	☐
Arbeitsmittel und Schutzeinrichtungen		
13. Werden Arbeitsmittel oder elektrische Einrichtungen benutzt, die erkennbare Sicherheitsmängel aufweisen?	☐	☐
14. Fehlen Schutzeinrichtungen an Maschinen und Einrichtungen oder sind sie defekt?	☐	☐
15. Umgehen Beschäftigte die Schutzeinrichtungen, z. B. um Zeit zu sparen?	☐	☐
16. Sind defekte Leitern oder Tritte im Umlauf?	☐	☐
17. Nur für Arbeitsmittel, die wiederkehrenden Prüfpflichten unterliegen: Fehlt die Kennzeichnung mit dem nächsten Prüftermin?	☐	☐
18. Gibt es Arbeitsmittel oder Anlagen, bei denen die Termine für die turnusgemäss wiederkehrenden Prüfungen überzogen sind?	☐	☐
19. Fehlen Betriebsanleitungen für Maschinen und Arbeitsmittel oder werden sie nicht befolgt?	☐	☐
20. Fehlen Feuerlöscher oder Erste-Hilfe-Einrichtungen, sind sie nicht frei zugänglich oder ist deren Kennzeichnung mangelhaft?	☐	☐
Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)		
21. Fehlen vorgeschriebene PSA oder sind sie defekt?	☐	☐
22. Gibt es eine PSA, die nicht in allen benötigten Grössen vorhanden ist (z. B. Sicherheitsschuhe)?	☐	☐
23. Wird die PSA entgegen der Vorschrift nicht oder falsch benutzt?	☐	☐



„Dürfen wir statt Schutzhelmen Anstosskappen verwenden?“

Frage: „Müssen die Beschäftigten bei allen Tätigkeiten mit Gefährdungen für den Kopf Schutzhelme tragen oder reichen auch die bequemeren Anstosskappen?“

Rafael de la Roza: Schutzhelme sollen bei allen Arbeiten und Tätigkeiten, die Gefährdungen durch herabfallende, pendelnde, umfallende und wegfliegende Gegenstände bergen, entsprechenden Schutz bieten. Dies umfasst natürlich auch den Schutz bei Anstossen des Kopfes an festen Gegenständen der Umgebung.

Industrie-Anstosskappen sind kein Ersatz für Schutzhelme, denn sie schützen lediglich bei Arbeiten, bei denen der Kopf nur durch das Anstossen an harte Gegenstände verletzt werden kann. Sie dürfen sie nur einsetzen, wenn Ihre Risikoprüfung ergeben hat, dass mit Gefährdungen durch herabfallende, pendelnde, umfallende oder wegfliegende Gegenstände nicht zu rechnen ist.

Beachten Sie bei der Auswahl, dass Sie nur solche Anstosskappen verwenden dürfen, die nach DIN EN 812 „Industrie-Anstoßkappen“ geprüft sind und die CE-Kennzeichnung tragen.



„Wer ist bei gemieteten Maschinen für die Sicherheit verantwortlich?“

Frage: „Wir mieten gelegentlich Baumaschinen und ähnliche Gerätschaften an, um vorübergehende Engpässe bei Auftragspitzen auszugleichen. Meine Frage dazu als Sicherheitsfachkraft: Wer ist eigentlich bei gemieteten oder geleasten Arbeitsmitteln dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsanforderungen eingehalten werden – wir selbst oder der Vermieter?“

Rafael de la Roza: Verantwortlich ist immer der Arbeitgeber, der seinen Beschäftigten die Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, also Ihr Betrieb. Das ist im Arbeitsgesetz (Art. 6 ArG) eindeutig geregelt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Arbeitsmittel Betriebseigentum oder nur gemietet sind. Sie müssen also sicherstellen, dass die gemieteten Gerätschaften den schutz- und sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

Dazu gehört übrigens auch, dass die Arbeitsmittel den obligatorischen wiederkehrenden Prüfungen unterzogen worden sind, z. B. denen für elektrische Betriebsmittel.



Mein Tipp

Bestehen Sie bei Ihrer Bestellung bzw. im Mietvertrag auf einer Klausel, die etwa lautet: „Der Vermieter versichert, dass das vermietete Arbeitsmittel ... den Beschaffenheitsanforderungen entspricht und dass die turnusgemässen Prüfungen vorschriftsmässig durchgeführt worden sind. Der nächste Prüftermin ist am ... Verantwortlich hierfür ist der Vermieter / Mieter. Die Kosten trägt der Vermieter / Mieter.“



„Gibt es Vorschriften zu den Aufbewahrungsfristen für Instruktionsnachweise?“

Frage: „Wie lange müssen wir die Nachweise über Instruktionen zu Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzthemen aufbewahren? Gibt es dazu genaue Vorschriften?“

Rafael de la Roza: Ausbildung und Instruktion sind wesentliche Bestandteile des betrieblichen Sicherheitssystems. Denn nur geschulte Mitarbeitende kennen die Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz und können eigenverantwortlich und sicher Schaffen. Die gesetzliche Grundlage für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind im Arbeitsgesetz (Art. 6 ArG) niedergelegt und werden in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 6 – 8 VUV) sowie in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Art. 5 ArGV3) konkretisiert. Richtlinien zur Durchführung von Instruktionen oder Ausführungsbestimmungen zur Regelung konkreter Umstände wie Inhalt, Umfang oder Fristen gibt es nicht. Bundesbern setzt nur den Rahmen und

lässt den Arbeitgebenden viel Gestaltungsspielraum. Dies gilt ebenso für die Aufbewahrungsfristen für Instruktionsnachweise.

In Deutschland empfiehlt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) in ihrer Information 211-005 „Unterweisung – Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes“, Instruktionsnachweise 2 Jahre aufzubewahren. Das kann jedoch für Zwecke wie eine Anerkennung von Berufskrankheiten zu kurz sein. Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie die Nachweise mindestens bis zum Ausscheiden der oder des Beschäftigten aufbewahren.



Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann nutzen Sie das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

DGUV-Branchenregel für Bürobetriebe auch in englischer Sprache

Viele der international aufgestellten Unternehmen in der Schweiz schicken auch ihre fremdsprachigen Mitarbeitenden – mal für einige Wochen, mal für viele Monate – in ihre deutsche Niederlassung oder Schwestergesellschaft. Diese Personen haben Anspruch auf betrieblichen Gesundheitsschutz nach deutschen Standards. Deshalb gibt es – was viele nicht wissen – die DGUV-Branchenregel für Bürobetriebe auch auf Englisch. (dIR)

Die Publikation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) trägt den Titel „DGUV Rule 115-401 Office Businesses Sector“. Ihr Inhalt entspricht 1:1 der deutschen Fassung. Die „Expatriates“ können sich damit selbstständig über alle Regelungen informieren, die in Deutschland für den Gesundheitsschutz bei Büroarbeitsplätzen gelten.

Die Branchenregel informiert über bürotypische Gesundheitsgefährdungen und entsprechende Schutzmassnahmen. Berücksichtigt werden z. B. Gefährdungen durch Lärm, Raumklima und unzureichende Arbeitsplatzbeleuchtung, mangelhafte Software-Ergonomie sowie elektrische bzw. Brandgefährdungen, etwa auf-

grund defekter oder falsch benutzter Elektrogeräte. Besonders praktisch: Ein „Glossary“ am Schluss enthält

- wichtige Definitionen,
- Begriffserklärungen und
- Erläuterungen zum Arbeitsschutz.



Download-Tipp

Die englische Broschüre finden Sie unter  <https://tinyurl.com/2nj4w72m>

Sicherheitsrundgänge: alles unter Kontrolle

Sicherheitsrundgänge und Arbeitsplatzbegehungen gehören für Sie als SiBe zum Pflichtprogramm. Sie sind unverzichtbar, um sich punkto Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz über veränderte betriebliche Gegebenheiten auf dem Laufenden zu halten. Am ergiebigsten sind sie, wenn Sie dabei diese 3 Regeln befolgen. (dIR)

1. Gezielt planen: Je grösser Ihr Unternehmen, umso wichtiger sind die regelmässigen Begehungen! Machen Sie sich einen Jahresplan, wann Sie welchen Bereich aufsuchen wollen. Kritische Bereiche sollten Sie öfter kontrollieren als andere. Denken Sie auch an Ihre Niederlassungen und fahren Sie ruhig einmal mit Ihren Servicekräften oder mit den Aussendienstlern mit – Arbeitssicherheit endet nicht am Werkstor!
2. Systematisch vorbereiten: Überlegen Sie vorher, was genau Sie überprüfen wollen. Dazu müssen Sie wissen, welche Schutz- und Sicherheitsvorschriften vor Ort gelten – lesen Sie sich diese im

Vorhinein noch einmal durch. In einem grösseren Bereich müssen Sie sich auf ausgewählte Aspekte beschränken.

3. Vorher anmelden: Kündigen Sie Ihren Besuch an und lassen Sie sich von einer erfahrenen Person aus der jeweiligen Abteilung begleiten – so können Sie Fragen gleich klären. Treten Sie nicht als Kontrolleur auf, sondern fragen Sie die besuchten Mitarbeitenden selbst nach Problembereichen. Bei gravierenden Sicherheitsverstössen müssen Sie konsequent durchgreifen.

Und nicht vergessen: Stellen Sie sicher, dass Mängel schnellstmöglich beseitigt werden – sonst war Ihr Rundgang umsonst.

Ladungssicherung einfach vermitteln mit „Demo-Lasi-Quick“

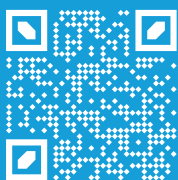
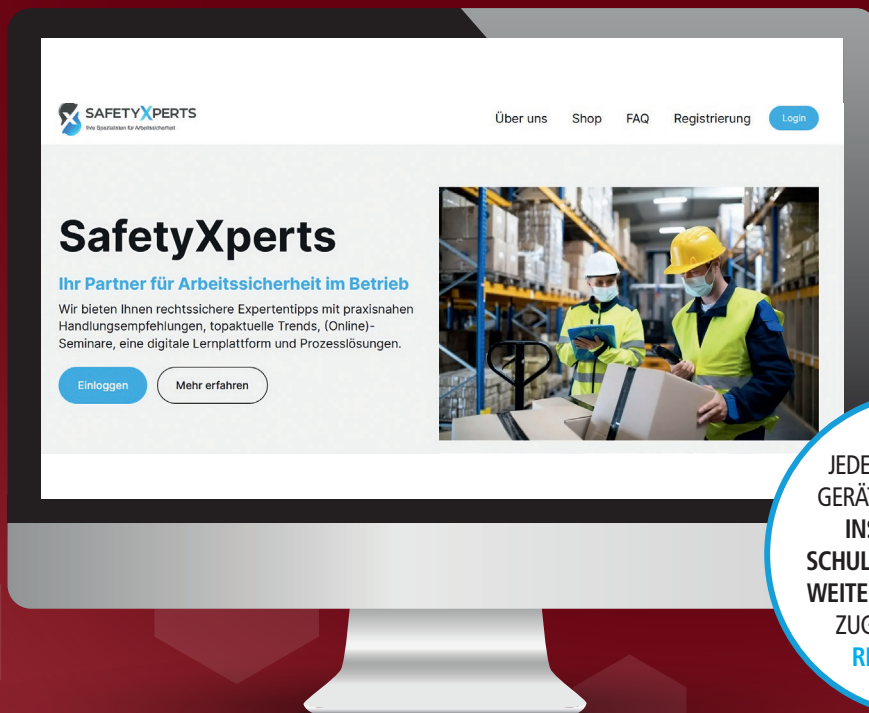
Instruktionen zur Ladungssicherung können lebenswichtig sein. Manche Firmen scheuen diese aber, weil der Aufwand hierfür doch erheblich erscheint: Ein Lastwagen muss herbeigeschafft werden (und fällt für die Dauer der Schulung aus), man braucht Ladegut zum Üben usw. Doch es geht auch einfacher: mit dem Demo-Lasi-Quick, einem Schulungs-Kit, das Sie in jedem Seminarraum für realistische und anschauliche Schulungen zur Ladungssicherung verwenden können. (dIR)

Der Demo-Lasi-Quick besteht im Wesentlichen aus einer Modell-Ladefläche, die zerlegbar und in wenigen Minuten leicht aufzubauen ist. Dank der kompakten Masse von 120 cm Länge und 86 cm Breite können Sie sie in jedem Kombi bequem zum Schulungsort transportieren. Hinzu kommen Modell-Ladungssicherungselemente wie Gitterboxen, Palette, Zurrgurte usw. Auch für spezielle Ladungssicherungsaufgaben wie etwa von Fässern oder

Kabeltrommeln gibt es entsprechendes Zubehör. Mit dem System können Sie das ordnungsgemässe Sichern von Ladung überall leicht demonstrieren. So wird graue Theorie buchstäblich „greifbar“. Das Grundsortiment ist für gut 800 CHF zu haben, Zubehör beispielsweise für Fassladungen kostet extra. Entsprechende Bezugsquellen finden Sie im Internet mit dem Suchwort „Demo-Lasi-Quick“.



NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH



**Nutzen Sie den
Onlinebereich auch
mobil und stöbern
Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login**



Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

Bequemer als Google und verlässlicher als KI: Sie finden über die Schlagwortsuche alle Arbeitshilfen zum herunterladen und bearbeiten.



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Bleiben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 0228/95 50 160 • Fax: 0228/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 2510-3741 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Bonn • Produktmanagement: Sonja Heynen-Planka, Bonn • Chefredaktorin: Sabine Kurz (SK), München • Autor: Rafael de la Roza (dlR), Aschaffenburg • Schlussredaktion: Dr. Bernd Knappmann, Rielasingen-Worblingen • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 0228/95 50 160 •

Telefax: 0228/36 96 480 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Alle Angaben in „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

© 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Bildnachweise: Titelbild: AdobeStock_Fatih; S. 4: AdobeStock_matho; S. 5: AdobeStock_Kzenon; S. 6: AdobeStock_Bertold Werkmann





Web-App zur Gehörschutz-Auswahl

Für jede Arbeit den richtigen Gehörschutz wählen – so können Sie Schädigungen des Hörvermögens durch Lärm verhindern. Angesichts des riesigen Angebots an Gehörschutzmitteln hilft Ihnen jetzt eine Web-App des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), das jeweils richtige für jeden Zweck zu finden. Die Software berücksichtigt die Anforderungen der deutschen Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung. Sie bietet erweiterte Möglichkeiten zur Auswahl (unterer Auslösewert, maximal zulässiger Expositionswert und vieles mehr), und eine Suchfunktion nach Produktbezeichnung oder Hersteller. Die Software gibt es in 2 Varianten: als Installationspaket zum Download (Version 10.08) oder als Web-Anwendung (Version 1.0). Das kostenlose Angebot

finden Sie unter:

 <https://tinyurl.com/3upwsb78>

**Themen der nächsten Ausgabe
sind unter anderem:**

**Verantwortung braucht ein Gesicht – Unordnung
fördert unnötige Arbeitsunfälle**

**Besteht bei Ihnen im Betrieb für Linkshänder eine
erhöhte Unfallgefahr?**

**Ferienende – so starten Beschäftigte sicher und
stressfrei in den Arbeitsalltag**



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit